

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 13. October 1877.) Nr. 7.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. August 1877,  
betreffend die Zuweisung des X. Gemeindebezirkes Favoriten in Wien zu dem Sprengel  
des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden.

(Reichsgesetzblatt vom 23. August 1877, Nr. 76 und Landesgesetzblatt vom  
13. September 1877, Nr. 25.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 14. August 1877 wird in Abänderung des Ab-  
satzes X [der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249)] der  
aus Theilen der Katastralgemeinden Landstraße, Wieden und Margarethen neugebildete zehnte  
Gemeindebezirk Favoriten in Wien dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden  
zugewiesen und hiedurch der aus dem III. Gemeindebezirke Landstraße zum Bezirke Favoriten  
einbezogene Theil aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Landstraße aus-  
geschieden.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1877 in Wirksamkeit.

Glasfer m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. August 1877,  
betreffend die Ausführungsbestimmungen zum §. 18 des Wehrgesetzes.

(Reichsgesetzblatt vom 25. August 1877, Nr. 77.)

Nach §. 18 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) können  
jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen  
Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind,  
im Kriegsfalle zu solchen herangezogen werden.

Wehrpflichtige dieser Kategorie unterliegen nach §. 2, Punkt 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, der Verpflichtung zu Dienstleistungen oberwählter Art bis zu dem vollendeten 32. Lebensjahre und sind — ohne Rücksicht auf ihre Heimatzuständigkeit — dort, wo sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten, zur Erfüllung dieser Verpflichtung heranzuziehen.

In weiterer Durchführung des §. 18 des Wehrgesetzes werden die nachfolgenden, mit dem Reichs-Kriegsministerium vereinbarten Vollzugsbestimmungen kundgemacht:

1. Die Verwendung erfolgt innerhalb des Ergänzungsbezirkes.

Eine Verwendung außerhalb dieser territorialen Begrenzung hat nur bei Dienstleistungen von voraussichtlich längerer Dauer (Punkt 7 a) und zum Behufe der Ergänzung des innerhalb jener Grenzen nicht deckbaren Bedarfes stattzufinden, wobei Familienverhältnisse und volkswirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind.

Der Zeitpunkt, von dem angefangen der §. 18 des Wehrgesetzes in Anwendung gebracht werden kann, ist der durch den Allerhöchsten Mobilisierungsbefehl festgesetzte erste Mobilisierungstag.

2. Der Verpflichtung zu der ihrem bürgerlichen Lebensberufe entsprechenden Dienstleistung für Kriegszwecke unterliegen:

a) diejenigen Wehrpflichtigen, einschließlich der zur Stellung gelangenden ersten Altersklasse des Mobilisierungsjahres, welche bei der letzten regelmäßigen Stellung, bei welcher zu erscheinen sie verpflichtet waren, entweder zur Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste classificirt wurden, und zwar die Ersteren unbeschadet ihrer Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse.

Die im Kriegsfalle über Beschluß der Stellungscommission aus dem Standesprotokolle der Ersatzreserve zu löschenden Ersatzreservisten; die in die Evidenz der Landwehr überwiesenen Wehrpflichtigen, welche nach eingetretenem Verluste des Befreiungstitels von der Stellungscommission zur Zurückstellung oder Löschung classificirt wurden; ferner solche Wehrpflichtige, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Verbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr entlassen worden sind;

b) Jene, welche unter der Wirksamkeit der vor dem Erscheinen des Wehrgesetzes bestandenen einschlägigen Gesetze und Vorschriften bei der letzten Heeresergänzung, bei welcher sie nach ihrer Altersklasse zur Stellung berufen waren, wegen zeitlicher oder immerwährender Untauglichkeit zur Assentirung nicht gelangt oder nach der Reihe der Altersklasse und des Loses überzählig entfallen sind, wegen ihrer Nichteignung zum eigentlichen Kriegsdienste aber, bei Anwendung des Artikels V des Gesetzes vom 5. December 1868, zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nicht herangezogen werden konnten und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3. Von Dienstleistungen für Kriegszwecke sind im Allgemeinen zu entheben:

a) Diejenigen, welche sich in einem der im §. 17 des Wehrgesetzes bezeichneten Verhältnisse befinden;

b) die Staats- und Gemeindebeamten, die Gemeindevorsteher, dann Diejenigen, welche einer der im §. 26 des Wehrgesetzes aufgeführten übrigen Berufskategorien angehören;

c) Diejenigen, welche mit Rücksicht auf die Militärtaxe (§. 55 Wehrgesetz) von der Stellungs- (Ueberprüfungs-) Commission für erwerbsunfähig befunden worden sind; endlich

d) Kranke, welche mittelst eines authentischen, auch vom Gemeindevorstande bestätigten Zeugnisses eines im öffentlichen Sanitätsdienste angestellten Arztes, oder wo ein solches Zeugniß nicht rasch zu erlangen ist, bloß mittelst des Zeugnisses des Gemeindevorstandes ihre Dienstunfähigkeit nachweisen.

4. Von länger dauernden Dienstleistungen für Kriegszwecke außerhalb des Aufenthaltsortes insbesondere, können enthoben werden:

- a) selbstständige Landwirthe, und
- b) solche Wehrpflichtige, bei welchen besonders rüchsihtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden vom Hause ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

5. Die Heranziehung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen zur Dienstleistung für Kriegszwecke hat grundsätzlich von der jüngsten Altersklasse angefangen zu geschehen.

Bei eintretender Verminderung des Standes an solchen Personen sind dieselben von der höchsten Altersklasse nach abwärts aus dieser Dienstleistung zu entlassen.

Ueber die Reihenfolge der Verwendung der einzelnen Wehrpflichtigen innerhalb ihrer Alters- und Berufsclassen entscheidet das Los. Die Losung hat diesbezüglich nöthigenfalls zur Zeit der Verwendung zu erfolgen.

6. Reclamationen der Parteien gegen die Heranziehung zu solchen Dienstleistungen in den im Punkte 3 und 4 angegebenen Fällen sind, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, binnen 24 Stunden an die, gemäß des Aufenthaltsortes, competente, requirirende Bezirksbehörde einzureichen.

Ueber solche Reclamationen entscheidet sofort die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes.

Betrifft jedoch die auf den §. 17 des Wehrgesetzes begründete Reclamation einen in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden, nach dem Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatständigen Wehrpflichtigen oder vice versa, so sind zur Entscheidung hierüber die heimatständigen Behörden competent, an welche derlei Reclamationen im Wege der requirirenden Behörde zu leiten sind.

Berufungen gegen die abweislichen Bescheide der vorbenannten Bezirksbehörden sind binnen längstens 24 Stunden an die der requirirenden Bezirksbehörde vorgesetzte politische Landesstelle im Wege der ersten Instanz einzureichen.

Derlei Berufungen haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

7. Die nach §. 18 des Wehrgesetzes zu Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten können verhalten werden:

- a) zu ihrem bürgerlichen Lebensberufe entsprechenden Dienstleistungen bei der Armee im Felde, bei den stabilen Heeres- und Landwehranstalten, dann den Ergänzungskörpern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise bei den Evidenthaltungen der Landwehr;
- b) im Anschlusse an die zur Herrichtung des Kriegsschauplatzes bestimmten Truppenkörper, zu hierauf bezüglichen Arbeiten.

Den Ergänzungskörpern der Truppen, beziehungsweise der Evidenthaltungen, sind derlei Wehrpflichtige nur in dem Maße zuzuwenden, als etwa die Verhältnisse eine besondere Aushilfe an Professionisten erheischen.

8. Die Beistellung von Wehrpflichtigen zu solchen Dienstleistungen zu verlangen und betreffs ihrer Verwendung zu disponiren, sind berechtigt:

- a) das Reichs-Kriegsministerium während der Mobilisirung und des Krieges im Bereiche der ganzen Monarchie, in den zum Kriegsschauplatze gehörigen Theilen jedoch nur bis zum Functionsbeginne der sub c) aufgeführten Commanden;
- b) in Bezug auf die Landwehr das Ministerium für Landesvertheidigung während der Mobilisirung und des Krieges, jedoch mit der gleichen Beschränkung wie sub a);
- c) das Armee-Obercommando und die Commandanten selbstständig operirender Armeekörper, vom Tage ihres Functionsbeginnes angefangen, im Bereiche der ihnen untergeordneten, zum Kriegsschauplatze gehörigen oder demselben nächstgelegenen Militär-Territorialbezirke;

- d) die General- (Militär-) Commanden im eigenen Amtsbereiche, nach Maßgabe des ihnen von dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise von einem der sub c) genannten Commanden übertragenen Verfügungsrechtes; desgleichen die Landwehrcommanden in ihrem Amtsbereiche, innerhalb der Grenzen des ihnen von Seite des Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise der sub c) erwähnten Commanden übertragenen Verfügungsrechtes;
- e) die Commandanten der bedrohten festen Plätze im Rayon derselben, sobald deren Kriegsausrüstung angeordnet wird;
- f) die übrigen Militärstations- (Stapen-) und Festungscommanden, beziehungsweise die gleichartigen Landwehrcommanden im eigenen Dienstesrayon, auf Grund und nach Maßgabe der bezüglichen Ermächtigung von Seite ihrer vorgesetzten General- (Militär-), beziehungsweise Landwehrcommanden.

9. Die Aufbringung und Beistellung der nach §. 18 des Wehrgesetzes Kriegsdienstpflichtigen hat sofort zu erfolgen über Anforderung der im Punkte 8 genannten Behörden und Commanden, und zwar:

- a) des Reichs-Kriegsministeriums, — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung;
- b) des Ministeriums für Landesvertheidigung, — durch die politischen Landesstellen;
- c) der im Punkte 8 c) und d) aufgeführten Commanden, — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung, durch die politischen Landesstellen — bei Gefahr im Verzuge unmittelbar durch die politischen Landesstellen, beziehungsweise durch die Bezirksbehörden oder Gemeindevorsteher.

Die im Punkte 8 e) und f) bezeichneten Commanden haben diese Anforderungen an die politischen Landesstellen, in Fällen besonderer Dringlichkeit aber unmittelbar an die Bezirksbehörden oder an die Gemeindevorsteher zu stellen.

Die politischen Behörden und die Gemeindevorsteher, an welche derlei Anforderungen gerichtet werden, sind zur unverzüglichen Folgeleistung verpflichtet.

Wenn die Verwendung der zur Dienstleistung für Kriegszwecke Verpflichteten innerhalb des Ergänzungsbezirkes, in dem sie sich zur Zeit des Bedarfes befinden, erfolgen soll, sind sie von den zu ihrer Beistellung berufenen Bezirksbehörden oder Gemeindevorstehern unmittelbar dem Truppenkörper (Landwehrkörper) oder der Heeres- (Landwehr-) Anstalt, wo sie Dienste zu leisten haben, zu übergeben und daselbst — ohne der Assentirung unterzogen zu werden — in die ärarische Verpflegung zu präsentiren.

Andernfalls hat die Beistellung von Seite der Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher, insoferne der Bestimmungsort nicht näher liegt, bei jenem Ergänzungs-Bezirkscommando (rückichtlich der bei der Landwehr zur Verwendung gelangenden, bei jener Landwehrevidenthaltung) zu geschehen, in dessen Bereiche der Aufenthaltsort des Dienstpflichtigen sich befindet.

10. Die Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehrevidenthaltungen) haben sonach bei Heranziehung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen zu Dienstleistungen für Kriegszwecke dadurch mitzuwirken, daß sie (und zwar die Evidenthaltungen in Einvernehmen mit den Commanden der im Amtsorte oder zunächst desselben stationirten Truppenkörper des Heeres oder der Landwehr):

- a) die politischen Behörden, über ihr Ansuchen, durch die Beistellung der etwa nöthigen Assistenzen in den bezüglichen Amtshandlungen unterstützen und
- b) die Uebernahme und Absendung derjenigen Wehrpflichtigen vermitteln, welche zur Dienstleistung außer dem Ergänzungsbezirke, in dem sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten, bestimmt sind.

11. Die Dienstpflichtigen, welche nach Punkt 10 b) einem Ergänzungs-Bezirkscommando oder einer Landwehrevidenthaltung zur Absendung übergeben werden, sind schon bei ihrer Ueber-

nahme daselbst — wie bereits gesagt — ohne der Assentirung unterzogen zu werden — in die ärarische Verpflegung zu präsentiren.

12. Solche zur Dienstleistung für Kriegszwecke Präsentirte dürfen den ihnen angewiesenen Dienstposten nicht eigenmächtig verlassen und haben die ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistungen mit bestmöglicher Verwerthung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erfüllen. Hierüber sind die Einrückenden zu belehren.

13. Die Uebergabe und Absendung der bei den Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehrevidenthaltungen) präsentirten derlei Wehrpflichtigen erfolgt nach den für die präsentirten dauernd Beurlaubten und Reservemänner (Landwehrmänner) festgestellten Grundsätzen.

14. Vom Tage der Präsentirung bis zum Tage ihrer Entlassung aus der Dienstleistung erhalten solche Wehrpflichtigen — nach Maßgabe der dienstlichen Verwendung, zu welcher sie herangezogen werden — die sämmtlichen Gebühren gleich den in den äquiparirenden Dienststellungen verwendeten Personen des Heeres, beziehungsweise der Landwehr, nach jenem GebührensFuße, auf welchem sich die betreffende Truppe, Evidenthaltung oder Anstalt, bei welcher sie in Verwendung genommen wurden, jeweilig befindet.

Findet die Präsentirung bei dem Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Ergänzungskörper) statt, so erhalten derlei Wehrpflichtige bis zum Austritte ihrer Dienstesverwendung die Gebühren eines Infanteristen auf dem FriedensFuße.

Werden derlei Personen etwa über höhere Anordnung gleich bei der Einberufung zu Dienstleistungen auf Militär-Gagistenstellen designirt, so treten dieselben mit dem Tage des Dienstantrittes, beziehungsweise des Abganges an ihre Dienstesbestimmung, in die bezüglichen Activitätsgebühren.

Solchen Wehrpflichtigen kann bei einer Verwendung auf kurze Dauer und überhaupt, wo es nach dem Ermessen der Militär- (Landwehr-) Behörde zweckmäßig und zulässig erscheint, anstatt der ärarischen Bekleidung eine tägliche Entschädigung in der Höhe des fünffachen Monturs-Abnutzungspauschales und erforderlichenfalls eine theilweise Aushilfe mit einzelnen Bekleidungsarten gewährt werden.

15. Beim Austritte aus der Dienstleistung sind solche Wehrpflichtige, welche im Ergänzungsbezirke ihres früheren Aufenthaltsortes verwendet werden, unmittelbar zu entlassen.

Dagegen sind die außerhalb des Ergänzungsbezirkes ihres früheren Aufenthaltsortes verwendeten, wenn sie es wünschen, im Transportwege an jenes Ergänzungs-Bezirkscommando (an jene Landwehrevidenthaltung) abzusenden, wo sie präsentirt wurden (Punkt 10).

Die Absendung im Transportwege an ein anderes, als das bezeichnete Commando (die Evidenthaltung) ist nur dann zulässig, wenn damit keine größeren Auslagen auf Rechnung des Militärärars verbunden wären.

Horst m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 20. Juli 1877,

womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel - Explosionen (R. G. Bl. Nr. 130), abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1877, Nr. 78.)

§. 1.

Die Decken der im §. 2, Al. 2 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) erwähnten Dampfdome dürfen in dem Falle, als diese Dampfdome aus Schmiedeeisen (Kesselblech) construirt sind, bis zu einem Maximum des äußeren Durchmessers von 75 Centimeter aus Gußeisen angefertigt werden.

Die Maximal - Dampfspannung eines Kessels, bei welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, darf sechs Atmosphären nicht überschreiten.

Rückfichtlich der übrigen im §. 2, Al. 2 benannten Armaturstücke bleibt die Beschränkung in der Anwendung des Gußeisens auf 60 Centimeter im Durchmesser aufrecht.

Schließbare Bouilleurs von größeren Dimensionen müssen, wenn sie mit gußeisernen Böden versehen werden sollen, konisch bis auf 60 Centimeter zulaufende Vorköpfe erhalten.

§. 2.

An Stelle des §. 10 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) hat folgende Bestimmung zu treten:

Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verlässliche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein von einer technischen Hochschule, von einem vom Staate bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissär oder von Organen einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben.

Die seit der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 113) von anderen als den oben benannten Anstalten und Personen ausgestellten Zeugnisse der Kesselheizer, behalten jedoch noch fernerhin Geltung.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. August 1877,

betreffend die Anwendung des Kreuzstoßes bei der Schlichtung des Scheitholzes.

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1877, Nr. 79.)

Die Aufsichtung des in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 23. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 157), nach metrischem Maße zum Verkaufe gelangenden Brennholzes kann ohne oder mit Anwendung von Kreuzstößen stattfinden, und wird für letzteren Fall rückfichtlich der Anordnung der Kreuzstöße Folgendes bestimmt:

Die Schlichtung kann für jede der nach der bezogenen Verordnung zulässigen Scheitlängen entweder mit einem Kreuzstoße oder mit zwei Kreuzstößen erfolgen. Die Höhe des Holzstoßes darf nicht weniger als 1 Meter, und muß bei größerer Höhe ein Vielfaches des ganzen Meter, der Gesamteinhalt desselben (Kreuzstoß sammt dem zugehörigen parallel geschichteten) Stoßtheile ein Vielfaches des ganzen Raummeter betragen.

Hiernach hat die Schlichtung je nach der Scheitlänge in folgender Weise stattzufinden:

Bei einer Scheitlänge von 1 Meter hat die Stoßlänge entweder 2 Meter mit einem Kreuzstoße von 1 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1 Meter Länge, oder 4 Meter mit zwei Kreuzstößen, je einem von 1 Meter Länge an jedem Ende, und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 2 Meter Länge zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes bei 1 Meter Höhe im ersten Falle 2, im letzten 4 Raummeter beträgt.

Bei einer Scheitlänge von 0·8 Meter hat die Stoßlänge entweder 2·5 Meter mit einem Kreuzstoße von 0·8 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1·7 Meter Länge oder 5 Meter mit Kreuzstößen, je einem von 0·8 Meter Länge an jedem Ende und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 3·4 Meter zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes bei 1 Meter Höhe im ersten Falle 2, im letzten 4 Raummeter beträgt.

Bei einer Scheitlänge von 0·6 Meter hat die Stoßlänge entweder 1·67 M. mit einem Kreuzstoße von 0·6 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1·07 Meter Länge oder 3·33 Meter mit 2 Kreuzstößen, je einem von 0·6 Meter Länge an jedem Ende und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 2·13 Meter Länge, zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes bei 1 Meter Höhe im ersten Falle 1, im letzten 2 Raummeter beträgt.

Bei einer Scheitlänge von 0·5 Meter hat die Stoßlänge entweder 2 Meter mit einem Kreuzstoße von 0·5 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1·5 M. Länge oder 4 Meter mit zwei Kreuzstößen, je einem von 0·5 Meter Länge, an jedem Ende und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 3 Meter Länge zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes im ersten Falle 1, im letzteren 2 Raummeter beträgt.

Selbstverständlich können mehrere gleichartige Stöße von je 1 Meter Höhe übereinander gelagert werden.

.....  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kasser m. p.

Pretis m. p.

Chlumecky m. p.

Mannsfeld m. p.

**Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. August 1877,  
betreffend die Zulassung zur Aichung und Stämpelung von Mäßen für Holzkohle und  
Torf, sowie für Steinkohlen, Cokes, Kalk und andere Mineralproducte.**

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1877, Nr. 80.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), und des Gesetzes vom 24. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 50) werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Vorschriften, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stämpelung von Mäßen für Holzkohle und Torf, sowie für Steinkohlen, Cokes, Kalk und andere Mineralproducte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ehlumecny m. p.

**V o r s c h r i f t e n ,**

betreffend die Aichung und Stämpelung von Mäßen für Holzkohle und Torf, sowie  
für Steinkohlen, Cokes, Kalk und andere Mineralproducte.

§. 1.

**Zulässige Maße und deren Bezeichnung.**

Zum Messen von Holzkohle und Torf, sowie von Steinkohlen, Cokes, Kalk und anderen Mineralproducten werden die nachfolgend aufgeführten Maße zur Aichung und Stämpelung zugelassen:

- I. Cylindermaße,
- II. Kastenmaße,
- III. Rahmenmaße,
- IV. Rippmaße,
- V. Fördergefäße für Bergwerke.

Die Cylinder-, Kasten-, Rahmen- und Rippmaße können mit dem Rauminhalte von 1, 2, 3, 4, 5 und 10 Hektoliter, die Kasten- und Rahmenmaße auch von größerem Inhalte, die Fördergefäße in jeder Größe hergestellt werden; in allen Fällen muß jedoch der Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter betragen.

Die Maße sind mit einer Bezeichnung zu versehen, welche deutlich und von denselben untrennbar den Inhalt in Hektoliter mit Beifügung des Buchstaben H angibt. Diese Bezeichnung wird bei hölzernen Mäßen eingebrannt, bei eisernen auf einer Blechtafel angebracht welche an dem Maße mittelst Kupfer- oder Messingschrauben zu befestigen ist, auf deren Köpfe der Aichstämpel zu schlagen ist. Die obere Fläche dieser Schraubenköpfe muß nach Beseitigung des Einschnittes in der Ebene der Blechtafel liegen.

§. 2.

**Material.**

Die sämtlichen in §. 1 unter I bis V angeführten Maße können aus Holz oder Eisen hergestellt werden.

§. 3.

**Allgemeine Constructionsbedingungen.**

Bei allen in §. 1 angeführten Mäßen muß der zum Messen bestimmte Hohlraum frei von jedweder durchgehenden Bestandtheile (Versteifungsschienen, Rabaxen u. dgl.) sein. Die

Maße müssen ferner so gebaut sein, daß sie nach der Füllung mit jenen Materialien, für welche sie bestimmt sind, an keiner Stelle eine merkliche Formveränderung erleiden können.

Abweichungen von den im Folgenden vorgeschriebenen Dimensionen sind in den Durchmessern, beziehungsweise in den Längen und Breiten der Maße bis zu dem Betrage von höchstens 2 Procent im Mehr oder Weniger gestattet, unter der Voraussetzung, daß der Inhalt des ganzen Maßes gemäß der Bestimmung des §. 9 um nicht mehr als 1 Procent im Mehr oder Weniger vom Sollinhalte abweicht.

Rücksichtlich der Form und Construction der verschiedenen in §. 1 angeführten Maße sind folgende Bestimmungen maßgebend:

#### §. 4.

##### Cylindermaße.

Die Cylindermaße erhalten die Form eines Cylinders und sind in folgenden in Millimeter ausgedrückten Dimensionen herzustellen, bei welchen die Tiefe nahe zwei Drittel des Durchmessers beträgt.

Größe des Maßes	Durchmesser	Tiefe
1 H.	575 <sup>mm</sup>	385 <sup>mm</sup>
2 "	726 "	483 "
3 "	831 "	553 "
4 "	913 "	611 "
5 "	985 "	656 "
10 "	1240 "	828 "

Die hölzernen Maße sind aus gut ausgetrocknetem weichen oder harten Holze als Daubenmaße im Innern cylindrisch zu construiren.

Die Böden sind an der inneren und äußeren Fläche eben herzustellen.

Die Dicke der Dauben darf bei dem Maße von 1 H. Inhalt nicht weniger als 20 Millimeter betragen, und ist bei den größeren Maßen der Größe derselben entsprechend zu verstärken.

Die Dauben müssen an jeder Fuge durch eiserne, mit einem flachen Kopfe von 12 Millimeter im Durchmesser versehene Nieten an dem oberen, mit dem Rande der Dauben in einer Ebene liegenden eisernen Reife so befestigt sein, daß sich der Nietenkopf nach Innen befindet. In gleicher Weise sind mindestens vier Dauben an ihren Fröschen in der Art mit dem Bodenreife zu verbinden, daß diese Nieten nebst den vier an den Enden der zwei Bodenschienen befindlichen in nahezu gleichen Abständen zu liegen kommen.

Der Boden muß mit zwei gegen die Fugen unter einem Winkel von 45° geneigten Schienen versehen sein, welche mit dem Boden durch Nägel, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden, verbunden, und um die Frösche so herumgebogen sind, daß sie am oberen Rande des über sie getriebenen Bodenreifes, mit welchem sie an jedem Ende mittelst einer durchgehenden Niete verbunden sein müssen, ihr Ende erreichen. Durch die Mitte des Bodens und die Schienen geht eine Niete, deren 25 Millimeter im Durchmesser haltender Kopf nach Innen liegt, während ihr äußeres Ende mit den Schienen vernietet ist. An der inneren Fläche der Frösche muß ein eiserner Reif gespannt und in mindestens acht gleichweit von einander entfernten Punkten durch Nieten mit dem Bodenreife verbunden werden.

Zwischen dem oberen und dem Bodenreife ist mindestens noch ein eiserner Reif anzubringen, mit welchem auch die Handhaben durch Nieten, deren flache Köpfe an der inneren Wand anliegen, verbunden werden.

Bei eisernen Maßen dieser Art ist der obere Rand durch eine außen angenietete, hochkantig stehende, stärkere Eisenschiene, der Boden von Außen durch Rippen zu verstärken.

## §. 5.

**Kastenmaße.**

Die Kastenmaße müssen von ebenen Flächen begrenzt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck sein.

Die Maße von 1 bis 10 H. erhalten, im Lichten gemessen, folgende Dimensionen in Millimeter ausgedrückt:

Größe des Maßes	Länge u. Breite	Tiefe
1 H.	530 <sup>mm</sup>	356 <sup>mm</sup>
2 "	669 "	447 "
3 "	767 "	510 "
4 "	843 "	563 "
5 "	909 "	605 "
10 "	1144 "	764 "

Bei größerem Inhalte kann der Querschnitt quadratisch oder rechteckig sein; die größte der drei Dimensionen darf das Zweiundeinhalbfache der kleinsten nicht übersteigen.

Die oberen Kanten der Seitenwände müssen in einer Ebene liegen und die Seitenwände nahezu rechtwinkelig gegen den Boden stehen.

Bei den hölzernen Kastenmaßen muß die Verbindung der Seitenwände unter sich und mit dem Boden durch einen Beschlag aus Bandeisen und der obere Rand durch aufgeschraubte Bandeisenschienen gesichert sein. Sie können auch im Innern mit einem Beschlag aus Eisenblech versehen werden; es muß jedoch dieser Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietenbolzen, welche eine Stämpelung von Außen zulassen, verbunden sein.

Bei eisernen Kastenmaßen ist der obere Rand durch eine außen angenietete, hochkantig stehende stärkere Eisenschiene, und die Bodenplatte von Außen durch Rippen zu verstärken.

Zur Aichung und Stämpelung werden auch Kastenmaße mit beweglichem Boden zugelassen, bei welcher Einrichtung dieselben fest oder auf Rollen beweglich in einer oberen Etage stehen; der Boden derselben besteht aus einem oder zwei an der oberen Fläche ebenen Thürflügeln, welche nach unten geöffnet werden können und das Entleeren in eine untere Etage gestatten.

## §. 6.

**Rahmenmaße.**

Die Rahmenmaße sind Kastenmaße ohne Boden und werden bei dem Gebrauche auf einen hinreichend ebenen und horizontalen Boden gestellt. Nach der Füllung wird das Maß gehoben, während der Inhalt am Boden verbleibt.

Rücksichtlich der Dimensionen gelten für Rahmenmaße die oben für Kastenmaße gegebenen Bestimmungen.

Bei den Rahmenmaßen müssen sowohl die oberen als die unteren Ränder der Seitenwände in je einer Ebene liegen und bei hölzernen Maßen mit aufgeschraubten Bandeisenschienen, bei eisernen mit hochkantig stehenden, an die Seitenwände genieteten, stärkeren Eisenschienen versehen sein.

## §. 7.

**Rippmaße.**

Die Rippmaße sind in der Form eines halben Cylinders von kreisförmigem Querschnitte hergestellt. Der auf die Aze senkrechte Querschnitt des Maßes ist ein Halbkreis, dessen Durchmesser in der Ebene der Mündung des Rippmaßes liegt, welches an beiden Enden durch ebene auf die Aze senkrechte Seitenwände begrenzt wird. Das Rippmaß ist an den 4 Ecken der rechteckigen oberen Mündung mit vier entsprechend langen Handhaben versehen, mittelst welcher dasselbe getragen oder durch Umkippen entleert werden kann.

Die Rippmaße erhalten folgende Dimensionen in Millimeter ausgedrückt:

Größe des Maßes	Durchmesser	Länge
1 H.	575 <sup>mm</sup>	770 <sup>mm</sup>
2 "	726 "	966 "
3 "	831 "	1106 "
4 "	913 "	1222 "
5 "	985 "	1312 "
10 "	1240 "	1656 "

Bei hölzernen Rippmaßen ist der obere Rand durch aufgeschraubte Bandeisenschienen, ferner die Verbindung der Mantelfläche mit den beiden Seitenwänden, sowie der einzelnen Theile der Mantelfläche untereinander durch einen Beschlag aus Bandeisen zu sichern. Sie können im Innern mit einem Beschlage aus Eisenblech, in der für Kastenmaße vorgeschriebenen Art, versehen sein.

Bei eisernen Rippmaßen ist der obere Rand durch eine außen angenietetete, hochkantig stehende Eisenschiene zu verstärken.

#### §. 8.

##### Fördergefäße.

Von Fördergefäßen werden die im Bergbaue angewendeten Hunde, sowie Bergkübel in Cylinder-, Tonnen- oder konischer Form zur Michtung und Stämpfung zugelassen, wenn sie den allgemeinen in den §§. 1 und 2 und im ersten Absätze des §. 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Bei Hunden darf die größte der drei Dimensionen: Länge und Breite am oberen Rande und Tiefe des Maßes das Dreifache der kleinsten nicht übersteigen.

Bei Bergkübeln ist ein kreisrunder und länglich runder Querschnitt zulässig und darf die Tiefe das Doppelte des kleinsten Durchmessers nicht übersteigen.

Der obere Rand des Fördergefäßes muß in einer Ebene liegen und wie bei den Kastenmaßen mit Eisen armirt sein.

#### §. 9.

##### Prüfung und Fehlergrenze.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt bei den Cylinder-, Kasten- und Rahmenmaßen durch Berechnung aus den abgemessenen Dimensionen nach den in der Instruction enthaltenen Vorschriften. In gleicher Weise wird die Inhaltsbestimmung bei den Fördergefäßen vorgenommen, wenn der Querschnitt derselben ein Rechteck oder Trapez ist.

Der Inhalt von Fördergefäßen anderer Form, sowie von Rippmaßen ist durch trockene Füllung mit Erbsen oder Mais (türkischem Weizen) zu bestimmen und das Füllmaterial von der Partei beizustellen. Im Falle die Gefäße von Eisen und wasserdicht sind, kann der Inhalt auch durch Wasserfüllung bestimmt werden.

Die Stämpfung darf nur dann stattfinden, wenn das Maß den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entspricht, und der auf obige Weise ermittelte Rauminhalt von dem Sollinhalte um nicht mehr als 1 Procent im Mehr oder Weniger abweicht.

#### §. 10.

##### Stämpfung.

Die Stämpfung erfolgt bei den aus Holz hergestellten Cylindermaßen in gleicher Weise wie bei den hölzernen Hohlmaßen für trockene Gegenstände durch Aufbrennen des Nichtstämpels auf die äußeren Wandflächen und die innere Bodenfläche und Aufschlagen desselben an 3 oder 4 Stellen des oberen Randes. Bei den anderen aus Holz hergestellten Maßen, deren

oberer (bei den Rahmenmaßen auch unterer) Rand mit Schienen aus Bandeisen beschlagen sind, ist der Nischstempel an jeder Seitenfläche dicht an den Eisenschienen (bei den Rahmenmaßen an beiden Rändern) einzubrennen.

Bei eisernen Maßen erfolgt die Stempelung durch Aufschlagen des Stempels auf der äußeren Wandfläche in der am Schlusse des §. 1 vorgeschriebenen Weise und an 3 oder 4 Stellen des oberen (bei Rahmenmaßen auch des unteren) Randes.

### §. 11.

#### Nischgebühren.

Als Nischgebühren sind zu berechnen:

	A. Für Nischung und Stempelung	B. Für Prüfung ohne Stempelung
Für ein Maß von 1 H. Inhalt . . . . .	30 fr.	15 fr.
Bei größerem Inhalte für jeden Hektoliter mehr ein Zuschlag von . . . . .	10 "	5 "

### Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1877, Nr. 818, Mag. Z. 146.510,

über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien in Betreff der Zahlung der Eintragungsgebühr für Communalsteuerzuschläge zur l. f. Erwerbsteuer.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums ddo. 5. Jänner 1877 Z. 33.465 ex 1876 in Betreff der Zahlung der Eintragungsgebühr für Communalsteuerzuschläge zur l. f. Erwerbsteuer im Betrage von ö. W. 15 fl. 50 kr. zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Bei Beantwortung der Frage, ob der Stadtgemeinde Wien bezüglich der grundbücherlichen Sicherstellung der Communalabgaben, die Befreiung von der Eintragungsgebühr zustehen, kommt es auf die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit und der Bedingungen, unter denen sie stattfindet, an.

Nach §. 10 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gründen sich die Befreiungen von der Gebühr theils auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, über den eine Schrift oder Urkunde ausgestellt oder ein Rechtsgeschäft errichtet wird, theils auf die Person, von welcher oder für welche die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen wird.

Im §. 12 dieses Gesetzes wird bemerkt, daß die Befreiungen und die Bedingungen, unter denen sie stattfinden, in dem Tarife aufgeführt sind.

Wie aus der Citation der Tarifposten 1, 44, 79 und 102 bei den Schlagworten: „Abgaben öffentliche“ und „Steuerangelegenheiten“ des Tarifes vom 9. Februar 1850 erhellt, beschränken sich die bezüglichen objectiven Befreiungen auf gewisse Eingaben, Protokolle und Rechtsurkunden, während eine Befreiung von der Eintragungsgebühr weder daselbst, noch in der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 ausgesprochen ist.

Es fragt sich sonach nur noch, ob eine persönliche Befreiung der Gemeinden, wie dies

in der Beschwerde behauptet wird, aus der Tarifpost 75 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 abgeleitet werden könne.

Diese Gesetzesstelle unterscheidet bezüglich der Gemeinden zwischen deren öffentlichem und privaten Wirkungskreise, und erwähnt bestimmte Kategorien von an sich gebührenpflichtigen Acten.

In letzterer Beziehung ist die Befreiung auf Urkunden und Schriften, welche die Gemeinden für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf die Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, beschränkt.

Von einer Befreiung rücksichtlich der Eintragungsgebühr ist auch hier keine Rede, und da nach §. 1 D 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 derlei Eintragungen ein besonderes Gebührenobject bilden, welches als gebührenpflichtige Amtshandlung unmöglich dem Begriffe „Urkunde oder Schrift“ unterstellt werden kann, so ist es unthunlich, den verlangten Befreiungstitel aus der Tarifpost 75 b abzuleiten.

In der Beschwerde wird zwar versucht, aus dem Schlusssatz der Tarifpost, 75 b, wonach die Gemeinden bezüglich ihrer privatrechtlichen Beziehungen, ihres Vermögens, der Renten und Ueberschüsse von demselben als Privatpersonen anzusehen sind, und daher als gebührenpflichtig erscheinen, die Folgerung abzuleiten, daß die grundbücherliche Eintragung eines Gemeindesteuerzuschlages, die weder eine privatrechtliche Beziehung, noch das eigentliche Vermögen der Gemeinde betreffe, kein Gegenstand einer Gebühr sein könne, weil hierbei die Gemeinde nicht als Privatperson erscheine, und deshalb im Allgemeinen gebührenfrei sei.

Wenn es aber auch richtig ist, daß die Gemeinden bezüglich ihrer öffentlich rechtlichen Thätigkeit nicht als Privatpersonen anzusehen sind, und dies auch von deren Thätigkeit bei Einbringung von Communalabgaben des öffentlichen Rechtes gilt (Vergleiche Tarifpost 1 des Gesetzes v. 9. Febr. 1850) so folgt daraus noch keineswegs eine über das oben angeführte Maß hinausgehende Gebührenbefreiung, denn es ist weder direct noch indirect im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen, daß nur Privatpersonen gebührenpflichtig seien; schon in der Tarifpost 75 a Anmerkung c, r, s, finden sich Beispiele, in welchen Personen und Anstalten, welche zu den Privatpersonen nicht gerechnet werden können, eine bloß eingeschränkte Gebührenfreiheit genießen, im Uebrigen daher gebührenpflichtig sind.

Der Umstand, daß die Einhebung der Gemeindeumlagen nach denselben Grundsätzen vor sich zu gehen hat, wie die Einhebung von Staatssteuern, erscheint nicht maßgebend für eine Gebührenfreiheit, indem Vorrechte beim Excutionsverfahren nicht nothwendig auch Vorrechte hinsichtlich der Gebührenpflicht zur Folge haben müssen, zumal die Befreiung von einer gesetzlich statuirten allgemeinen Gebührenpflicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sich gründen muß.

Daß aber nach der allgemeinen Regel der Tarifpost 45 im gegebenen Falle die Eintragung, weil sie zur Erwerbung des Pfandrechtes stattgefunden hat, gebührenpflichtig sei, ergibt sich schon daraus, weil es sich um eine Personalsteuer handelte, bezüglich welcher der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht nicht zustand, so daß in der bücherlichen Eintragung keine bloße Ersichtlichmachung eines ohnehin bereits bestehenden Pfandrechtes gesehen werden kann.

Wenn endlich die Finanzverwaltung in einzelnen Fällen auf Grund des ihr zustehenden Wirkungskreises ähnliche Eintragungen thatsächlich gebührenfrei ließ, so vermag dieses auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes umsoweniger einen Einfluß zu üben, da eine gehörig kundgemachte diesfällige Verordnung nicht besteht und der Verwaltungsgerichtshof sich lediglich an die legal bestehenden Normen halten muß.

Der Verwaltungsgerichtshof war deshalb nicht in der Lage, der Beschwerde zu willfahren.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juli 1877, Z. 21.712,  
M. Z. 179.286,

in Betreff der Vergütung der Transport- und Verpflegskosten österr. Deserteure, welche aus dem deutschen Reiche eingeliefert werden.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 18. Juni G. Z. 7603/1520 II. Nachstehendes anher erlassen.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß für einen von Teterow im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin nach Neichenberg eingelieferten österreichischen Deserteur seitens der betreffenden deutschen Behörden die Vergütung der Transport- und Verpflegskosten in Anspruch genommen, und diese Vergütung seitens des übernehmenden k. k. Truppenkörpers geleistet wurde, hat sich das k. k. Reichs-Kriegsministerium mit Berufung auf den auch nach der Auflösung des deutschen Bundes in fortlaufender Geltung gebliebenen Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 (R. G. Bl. Nr. 68) an das k. und k. Ministerium des Außern mit dem Ersuchen gewendet, dahin zu wirken, daß für die Folge derartige Vergütungen seitens der theiligten Staaten nicht mehr in Anspruch genommen, beziehungsweise, daß aus der im vorliegenden Falle geleisteten Vergütung keine Folgerungen für die Zukunft gezogen werden.

Diesem Ansuchen entsprechend, hat das k. und k. Ministerium des Außern laut Note vom 18. April 1877, Z. 5878/7 III. die österreichischen Missionen im deutschen Reiche angewiesen, sich bei den Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, dahin zu verwenden, daß für die Zukunft von Seite der betreffenden Behörden der Ersatz der Transport- und Verpflegskosten für Deserteure nicht mehr in Anspruch genommen werde.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung verständigt, künftighin allfällig vorkommende derartige Reclamationen unter Berufung auf den Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 als unberechtigt zurückzuweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1877, Z. 22.408,  
M. Z. 177.007,

wonach im deutschen Reiche der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen neu geregelt wird.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Juli d. J., Z. 2662 M. Z., Nachstehendes anher eröffnet:

Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern wird im deutschen Reiche der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen in Folge einer Bekanntmachung des Bundesrathes vom 7. März 1877, welche mit Beginn des künftigen Jahres in Wirksamkeit treten wird, neu geregelt werden.

Die neuen Vorschriften unterscheiden sich von den gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen namentlich in folgenden Punkten:

1. Die Legitimationscheine, deren es zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen bedarf, gelten ausnahmslos nur für einen bestimmten Verwaltungsbezirk (Nr. 5, Abs. 1 der Vorschriften).
2. Jede zur Ertheilung der Legitimationscheine befugte Behörde kann die Ertheilung versagen, wenn das in Frage kommende Gewerbe in ihrem Verwaltungsbezirke bereits in

genügendem Umfange durch umherziehende Gewerbetreibende vertreten ist (Nr. 2, Abs. 1 der Vorschriften).

3. Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen werden, wenn sie zur Zeit nicht bereits zu diesem Gewerbebetrieb zugelassen sind, überhaupt nicht zugelassen. Die fernere Zulassung der Gewerbetreibenden dieser Art hängt davon ab, daß sie in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre zugelassen gewesen sind. (Nr. 2, Abs. 2 der Vorschriften.)
4. Die Legitimationscheine werden nicht mehr ausschließlich von den Grenzbehörden, sondern von allen denjenigen Behörden erteilt, welche den Inländern die gleichen Legitimationscheine zu erteilen befugt sind.

Was die persönliche Befähigung der Legitimationsbewerber betrifft, so sind Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Diese im §. 57 der deutschen Gewerbeordnung enthaltenen Fälle der Verweigerung eines Legitimationscheines sind folgende:

1. wenn der Betreffende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen Zuwiderhandeln gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen mindestens zu 6 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, innerhalb 2 Jahren nach verbüßtem Gefängniß,
3. wenn er unter Polizeiaufsicht steht,
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat zugleich im Hinblick auf die große Anzahl von Angehörigen Oesterreich-Ungarns, welche im Gebiete des deutschen Reiches Gewerbe im Umherziehen betreiben, auf die Zweckmäßigkeit einer angemessenen Verständigung der diesseitigen Staatsangehörigen von den künftig im deutschen Reiche geltenden Bestimmungen hingewiesen und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Erlangung eines Legitimationscheines wesentlich erleichtert werden wird, wenn sich die Betreffenden im Vorhinein mit ausreichenden amtlichen Zeugnissen versehen, wodurch dargethan wird, daß sie das obige Alter erreicht haben und daß Bedenken der bezeichneten Art gegen sie nicht vorliegen.

(Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, nach Bedarf die Kenntnißnahme dieser Bestimmungen auch weiteren Kreisen, insoferne sie davon berührt werden sollten, zugänglich zu machen.)

Decret des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Juli 1877,  
 Z. 14.822, M. Z. 180.005, an Herrn Dr. Johann Nep. von Heinrich,  
 Director des römischen Bades in der Leopoldstadt in Wien,  
 in Betreff der Errichtung einer Kuhpocken-Impfanstalt daselbst.

Ich finde mich bestimmt, Eurer Wohlgeboren die nachgesuchte Bewilligung zur Errichtung einer Kuhpocken-Impfanstalt in den von Eurer Wohlgeboren in Aussicht genommenen Räumlichkeiten im römischen Bade, welche von den für die Badegäste bestimmten Localitäten vollkommen abgesondert zu erhalten sind, gegen genaue Einhaltung der in Ihrer Eingabe vom 15. Mai d. J. angeführten Programmpunkte und unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Controle und Aufsicht des Magistrates als Sanitätsbehörde resp. des Stadtphysicates beziehungsweise der k. k. Polizeidirection. Die Anstalt hat jederzeit eine behördliche Ueberwachung zu gewärtigen und dieselbe nach allen Richtungen hin hereditwilligst zu unterstützen.

2. In der Anstalt darf ausschließlich nur Kälberlymphe zur Impfung sowohl auf Menschen als auch auf Thiere verwendet werden und ist demnach die Verwendung humanisirter Lympe nicht gestattet.

3. Ueber die vorgenommenen Impfungen, Abimpfungen und Revaccinationen sowie über deren Erfolg sind genaue Protokolle zu führen, und zwar bezüglich der an Menschen vorgenommenen Impfungen mittelst der vom h. Ministerium mit Erlaß vom 12. April 1875 Z. 4836 (eröffnet mit Statthaltereierlaß vom 7. Mai 1875, Z. 10.844) angeordneten Impfsjournale und bezüglich der an und von den Kälbern vorgenommenen Impfungen und Abimpfungen.

In letzterem sind die einzelnen Kälber, jedes unter einer eigenen Protokollnummer, einzutragen und ist in denselben noch ferner ersichtlich zu machen:

- a) Die Provenienz des Kalbes;
- b) der thierärztliche Befund vor der Impfung;
- c) der Tag der Impfung;
- d) die Anzahl der Impfstiche;
- e) Erfolg der Impfung, Zahl der Impfknoten;
- f) Anzahl und Nummern der abgenommenen Impfstoffbehälter;
- g) ob und welche Individuen von dem einzelnen Kalbe direct abgeimpft wurden unter Angabe der Protokollnummern des Impfsjournals;
- h) thierärztlicher Befund nach der Impfung resp. vor der Schlachtung;
- i) Tag der Schlachtung, bezüglich dessen es als Grundsatz zu gelten hat, daß das Kalb ehe baldigst nach der Abnahme des Impfstoffes jedenfalls aber vor Eintritt der Eiterung in Impfpusteln geschlachtet werden muß, falls dasselbe zur Consumtion zugelassen werden soll. Die Verwendung der Impfschorse zur Impfung von Menschen ist unstatthaft.

4. Ueber die Abgabe von Impflympe nach Auswärts sind die mit dem oberwähnten Ministerialerlasse angeordneten Impfstoff-Versendungsjournale genau zu führen und ist in denselben noch überdies in der Anmerkung ersichtlich zu machen, in welcher Form, ob flüssig oder trocken resp. ob in Phiolen, zwischen Glasplatten oder auf Beinlancetten, Beinspateln der Impfstoff abgegeben wurde.

Der abgegebene Impfstoff ist derart zu bezeichnen, daß bei jeder Phiolen, Beinlancette, Beinspateln und bei jedem Glasplattenpaare genau ersichtlich ist, von welchem Kalbe und an

welchem Tage der Impfstoff abgenommen wurde. Flüssiger Impfstoff, welcher innerhalb der ersten Tage nach seiner Abnahme nicht verbraucht ist, ist als unbrauchbar zu vernichten.

5. In der Anstalt sind Einrichtungen zu treffen, daß directe Impfungen vom Kalb auf den Menschen ausgeführt werden können.

6. In der Anstalt ist jederzeit den hygienischen Forderungen Rechnung zu tragen und namentlich zur Zeit von Epidemien dafür Sorge zu tragen, daß nicht etwa durch die Ansammlung von Impfungen in den Localitäten der Anstalt die Verbreitung von Contagien gefördert werde.

7. Von der Bestellung eines Hilfsarztes, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien berechtigt sein muß, ist dem Wiener Magistrate und der k. k. Polizeidirection die Anzeige zu erstatten.

8. Im Uebrigen wird dem Concessionär die pünktlichste Erfüllung aller für derartige Anstalten bestehenden oder in Zukunft ersließenden behördlichen Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Die Außerachtlassung der vorstehenden Concessionsbedingungen hat eventuell die Entziehung dieser Concession zur Folge.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. August 1877, Z. 24.789,  
Mag. Z. 188.185,

in Betreff der Errichtung einer Cavallerie-Cadetenschule zu Weiskirchen in Mähren.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. August 1877 Z. 11132/2245 II. haben laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 3. August l. J. Z. 1874, Abt. 5 Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1877 Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht.

Zu Weiskirchen in Mähren ist im Laufe des Schuljahres 1877/78 eine eigene „Cavallerie-Cadetenschule“ zu errichten und es kommen nach Maßgabe dieser Errichtung die dormaligen Cavallerieabtheilungen an den Cadetenschulen zu Wien, Budapest, Prag und Lemberg aufzulösen, wovon hiemit die Verständigung geschieht.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. August 1877, Z. 25.493,  
M. Z. 193.089.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium die aus der Beilage zu entnehmende Neutextirung des §. 143 und die Berichtigung des §. 145, Punkt 8 der Wehrgefehinstruction vereinbart, wovon hiemit die Verständigung geschieht.

A b s c h r i f t.

§. 143.

Der Einjährige Freiwillige Dienst bei den sonstigen Verwaltungsbranchen.

1. In der Absicht, den Mehrbedarf an Truppen-Rechnungsführern, Verpflegsbeamten, dann an Militär = Bau = Rechnungsbeamten im Kriege durch die Reserve zu decken, können Einjährig Freiwillige, welche als solche nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zum Dienste im streitbaren Stande aufgenommen wurden und vermöge ihrer

zurückgelegten Studien oder ihres Lebensberufes auch zur Verwendung in einem der ebenerwähnten speciellen Diensteszweige befähigt sind, über ihre Bitte und mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zur Dienstleistung bei den Rechnungskanzleien der Truppen und Heeresanstalten, bei den Militär-Verpflegsmagazinen oder bei den Genie- und Militär-Baudirectionen zugelassen werden.

2. Hierzu eignen sich und zwar:

A. Für den Truppen-Rechnungsdienst:

- a) absolvirte Zöglinge der Handelsakademie, der Obergymnasien und Oberrealschulen, dann der technischen Lehranstalten;
- b) jene, welche sich in einer dem Truppen-Verrechnungsdienste analogen Verwendung bereits befinden;

B. Für den Verpflegsdienst:

- a) absolvirte Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalten und Ackerbauschulen, dann der Handelsakademie, der technischen Lehranstalten, Obergymnasien und Oberrealschulen;
- b) jene, welche sich auf größeren Grundbesitzen im Oekonomiebetriebe ausgebildet haben;
- c) Praktikanten, Commis und Handelsbesliffene aus den Branchen des Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- dann des Privatspeditions- und Verkehrswesens;
- d) Commis aus den Branchen des Frucht- und Productenhandels;

C. Für den Militär-Bau-Rechnungsdienst:

absolvirte Schüler der Oberrealschulen und technischen Lehranstalten.

3. In Anbetracht, daß eine zweckdienliche Ausbildung dieser Einjährig Freiwilligen nur in größeren Garnisonen ermöglicht ist, können solche Freiwillige auch nur in jenen Garnisonen, welche vom Reichs-Kriegsministerium hiefür bestimmt werden, zur vorgeschriebenen Praxis eintreten.

4. Die Gesuche um die Zulassung zu einer der oben erwähnten Dienstleistungen sind seitens der Einjährig Freiwilligen entweder nach dem Antritte des Präsenzdienstes im Wege der Truppe, bei welcher sie diesen ableisten oder auch vorher durch die Truppe, welche die Aufnahmsbewilligung ertheilt hat, an das Reichskriegsministerium zu leiten.

Die Anzahl der für jede dieser speciellen Dienstleistungen zuzulassenden Freiwilligen erstreckt sich nur soweit, als es der nach dem normalen Friedens-Status der bezüglichen Branche, auch mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Ueberzähligen, ungedeckt bleibende Mehrbedarf im Kriege erfordert.

6. Wird die Zulassung zu einer dieser Dienstleistungen bewilligt, so ist der Freiwillige vorerst durch acht Wochen bei der Truppe militärisch auszubilden und sodann nach den speciellen Anordnungen des Reichs-Kriegsministeriums einer Rechnungskanzlei bei einer Truppe oder Heeresanstalt, einem Militär-Verpflegsmagazine oder einer Genie- oder Militär-Baudirection für die übrige Dauer der Präsenz-Dienstperiode zuzutheilen.

Der zum Reserve-Truppenrechnungsführer auszubildende Einjährig Freiwillige ist außerdem nach beendeter militärischer Ausbildung auf die Dauer von acht Wochen einer Unterabtheilung der in Wien befindlichen Truppen zuzutheilen, um sich mit dem ökonomisch-administrativen Dienstbetriebe bei derselben vertraut zu machen und hat daher erst nach Ablauf dieser Zeit zur weiteren instructiven Dienstleistung bei einer Rechnungskanzlei einzurücken.

7. Während dieses Dienstes verbleibt der Freiwillige im Stande seiner Truppe und wird bei derselben als zugetheilt in der Dienstleistung bei dem betreffenden Truppenkörper oder jener Heeresanstalt, wo er sich in Dienstesverwendung befindet, ausgewiesen, nach entsprechend abgelegter Prüfung zum Lieutenant-Rechnungsführer, Verpflegs- und Bau-Rechnungsassistenten in der Reserve ernannt und in den Status der bezüglichen Branche transferirt.

8. Insoferne solche Freiwillige die Prüfung zum Reserve-Truppenrechnungsführer, Verpflegs- oder Bau-Rechnungsbeamten nicht entsprechend ablegen, oder deren Ernennung hiezu aus was immer für anderen Gründen unterbleibt, bleiben dieselben innerhalb der Dauer ihrer Wehrpflicht und nach Maßgabe derselben zum Dienste im streitbaren Stande verpflichtet.

§. 145. (Punkt 8).

Wünschen Freiwillige der zu 5, 6 und 7 bezeichneten, dann auch der im §. 143 erwähnten Kategorien in ihren nach Vollstreckung des Präsenzjahres erlangten Eigenschaften im activen Dienste zu verbleiben, so bedürfen sie hiezu der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums, beziehungsweise der Marine-Section desselben.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. August 1877, Z. 25.553,  
M. Z. 192.527,

in Betreff des Vorganges bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung  
auf die Militärversorgung.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1877, Z. 11.304, wird in der Anlage eine Abschrift der in dem 37. Stücke des Verordnungsblattes für das k. k. Heer verlautbarten Circularverordnung vom 29. Juli 1877, Abth. 9, Nr. 3174, womit der Vorgang bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung normirt wird, mit Hinweis auf die darin enthaltene Berufung derselben zur Intervention bei Ausstellung der fraglichen Verzichts-Reverse der Invaliden zur Darnachachtung übermittelt.

#### A b s c h r i f t

einer Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Juli 1877,  
Abtheilung 9, Nr. 3174.

Zur Sicherung des Avaras, sowie zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung (Pension, Invalidenpension, Patental-Invalidenlöhnung) findet das k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen Folgendes anzuordnen:

Die k. k. Officiere, See-Cadeten, Militär- und Marinebeamten, dann die sonst im Gagebezuge gestandenen Militärpersonen des Ruhestandes, welche unter den Bedingungen des §. 23 des Militärversorgungsgesetzes auf die Abfertigung Anspruch haben, sind bei Empfangnahme der Abfertigungssumme zur Beibringung eines von zwei Zeugen mitgefertigten und gerichtlich oder notariell legalisirten Verzichts-Reverse zu verhalten.

Ist der Abfertigungswerber verhehelicht, und hat dessen Ehegattin für den Fall des Witwenstandes Ansprüche auf einen normalmäßigen Versorgungsgenuß aus dem Staatschatze, so muß der auszustellende Verzichts-Reverse, da der vorerwähnte Versorgungsanspruch der Gattin durch Empfangnahme der Abfertigung seitens des Gatten erlischt, auch von der betheiligten Ehegattin mitgefertigt sein.

Bei Abfertigung der Invaliden-Pensionisten, Patental- oder Vorbehalts-Invaliden ist zwar von der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der auszustellenden Verzichts-Reverse abzusehen, doch müssen diese Reverse nebst der Bestätigung durch zwei glaubwürdige Zeugen auch von dem Vorstande der zuständigen Gemeinde des Abfertigungswerbers durch Mitfertigung und Beidrückung des Amtsfiegels bestätigt sein.

Von dieser Formalität ist nur in jenen Fällen abzugehen, wenn auf die Invalidenversorgung gegen Abfertigung gleich bei der Superarbitrirung Verzicht geleistet wird, weil in diesem Falle die Verzichtleistung des Invaliden ohnehin in der Superarbitrirungsliste zum Ausdruck gelangt.

Die normalmäßig gebührenden Abfertigungsbeträge sind den Bezugsberechtigten in der Regel nur bei jener Zahlstelle zu verabsolgen, an welche dieselben mit dem Bezuge der dauernden Versorgungsgenüsse gewiesen waren.

Gleichzeitig ist wegen Sistirung des dauernden Versorgungsgenusses und Einziehung der bezüglichen Urkunde (Zahlungsbogen) das Entsprechende zu verfügen.

In jenen Fällen aber, in denen dem Abfertigungswerber der dauernde Versorgungsgenuß nicht angewiesen war, hat das General-, respective Militärcommando die Casse zu bestimmen, bei welcher die Abfertigung zu verabsolgen ist.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. September 1877,  
Z. 4693, W. Z. 206.310,

über den Vorgang politischer Behörden bei Beschwerden über ihre Entscheidungen in einer den Wirkungskreis des Handelsministeriums betreffenden Angelegenheit an den Verwaltungsgerechtshof oder das Reichsgericht.

Um für die zwar nicht wahrscheinlichen aber immerhin denkbaren Fälle, daß eine politische Behörde in einer den Wirkungskreis des Handelsministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Verwaltungsgerechtshofe oder dem Reichsgerichte belangt würde, den von der politischen Behörde einzuhaltenden Vorgang zu regeln, hat der Herr Handelsminister eine mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 2. März 1877/M. J. identische Weisung zu erlassen befunden. (Wortlaut im Magistrats-Verordnungsblatte Nr. 3 ex 1877, S. 57.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. September 1877, Z. 27.352,  
Mag. Z. 205.156,

wonach eine an den k. k. Verwaltungsgerechtshof gerichtete Beschwerde gegen eine mit Datum und Zahl nicht bezeichnete Entscheidung der k. k. Statthalterei ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde.

Der hohe k. k. Verwaltungsgerechtshof hat unterm 3. September 1877, Z. 1141, anher eröffnet, daß L. . B. ., Commissionsgeschäfts-Inhaber hier, III. Bezirk, gegen eine mit Datum und Zahl von ihm nicht bezeichnete Entscheidung der k. k. Statthalterei, womit die vom Wiener Magistrat verhängte Verhängung einer Geldstrafe von 200 fl. in Gewerbsfachen bestätigt wurde, eine Beschwerde bei Hochdemselben überreicht habe, welche nach den §§. 48 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 des R. G. Bl. 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 11. Juli 1877, Z. 20.703, gegen welchen die obige Beschwerde gerichtet gewesen sein dürfte, zum eigenen Wissen in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 10. September 1877, Z. 27.453,  
M. Z. 207.467,

wonach rücksichtlich der Hereinbringung rückständiger Aichgebühren die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) Anwendung zu finden hat.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein einem Aichamte zur Aichung übergebener Gegenstand entgegen der Verrechnungsinstruction für die k. k. Aichämter vor Berichtigung der Aichgebühren aus den Aichamtsräumen weggebracht wurde, und das Aichamt seitens der Bezirkshauptmannschaft zur Eintreibung der tarifmäßigen ärarischen Gebühren auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen worden ist, wobei das betreffende Gericht das Executivbegehren aus formellen Gründen abgelehnt hat, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen anher eröffnet, daß rücksichtlich der Hereinbringung der rückständigen Aichgebühren die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) Anwendung zu finden, diese Hereinbringung also im Wege der politischen Execution zu erfolgen habe.

Hievon wird der Magistrat zufolge hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. August l. J., Z. 26.260, zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. August 1877, Z. 3843.

Nach dem Magistratsantrage wird bezüglich der Besetzung von Bürgerhospital-Pfründnerplätzen in der Handbetheilung beschlossen, für die Zeit vom 1. August bis Ende December d. J.

1. die Vorrückung in den einzelnen Betheilungskategorien ganz einzustellen;
2. für die in sämtlichen Betheilungskategorien durch Tod, Aufnahme in die Versorgung oder Einstellung der Pfründe in Erledigung kommenden Pfründen so viele neue Plätze à 6 fl. per Monat zu schaffen und zu verleihen, als die durch die erledigten Plätze disponibel werdende Summe zuläßt, und
3. alle in der neuen Kategorie mit 6 fl. erledigten Pfründen mit diesem Betrage weiter zu verleihen.

Vom 31. August 1877, Z. 2171.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Magistratsantrage, daß die von dem politischen Geselligkeitsvereine im X. Bezirke in Anregung gebrachte Frage der Aenderung des Wahlmodus für die Armenräthe bei der nächsten Conferenz der Obmänner der Armeninstitute in Erwägung gezogen und hierüber seinerzeit dem Gemeinderathe Bericht erstattet werde.

Ferner beschließt derselbe, daß die Wahl der Armenräthe von den Bezirksausschüssen in derselben Weise vorgenommen werden soll, wie die Wahl der Ortschaftsräthe.

Vom 14. September 1877, Z. 2510.

Der Gemeinderath genehmigt im Principe:

1. Das Altgebäude in der Versorgungsanstalt in Wien, dann die Versorgungsanstalt zu Döbbs seien für die Aufnahme von Siedchen zu bestimmen.

2. In das Versorgungshaus zu Mauerbach seien alle jene Pfründner zu weisen, für welche eine strenge Disciplin nothwendig erscheint.

3. Für dieses Haus (Mauerbach) wäre der bisherige Grundsatz, daß kein Pfründner zu einer Arbeit oder Dienstleistung gezwungen werden darf, aufzuheben; demnach seien die in diesem Hause befindlichen Pfründner zu den vorkommenden, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Hausarbeiten heranziehen.

4. Die übrigen Versorgungsanstalten: Neugebäude in Wien sammt Filiale zu Klosterneuburg, dann jene zu St. Andrä und Liesing seien für die weiteren zur Versorgung geeigneten Armen in Verwendung zu nehmen.

5. Der Magistrat wird beauftragt, bei Gelegenheit der nächsten Vorlage der neuen Instructionen für die städtischen Versorgungshäuser auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die arbeitsfähigen Pfründner sämmtlicher städtischer Versorgungsanstalten nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung und Constatirung ihrer Eignung zu einer entsprechenden Hausarbeit herangezogen werden sollen.